

**Marktgemeinde
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 04/2013
Seite: 01

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des**

Gemeinderates

am Dienstag, den 8. Oktober 2013 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Beginn: 20.00 Uhr Die Einladung erfolgte am
Ende: 20.55 Uhr 3.10.2013 durch Kurrende/e-mail

Anwesend waren:

Bürgermeister: Karl Lehner
Vizebürgermeister: Ing. Johannes Weinhappl (ab TOP 4)
Gf.Gemeinderäte: Leopold Kleedorfer Franz Sigl
Christoph Mitterhauser Rudolf Simmer
Helmut Seibert

GR Franz	Novotny	GR Erich	Muth
GR Franz	Hübl	GR Rudolf	Erdner
GR Johann	Jellinek	GR Michael	Hauer
GR Robert	Schuster	GR Hermann	Hainz

Anwesend waren außerdem:

Markus Sieghart, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Günter Haslinger, GR Erika Hübl, GR Harald Teufelhart, GR Leopold Kaufmann

Unentschuldigt abwesend waren

Vorsitzender: Bgm. Karl Lehner

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 11.6.2013
 2. Elektronischer Akt
 3. Berichte des Prüfungsausschusses
 4. Grundverkauf – Teilfläche Parz. 399/1 KG Großmugl
 5. Grundverkauf – Kaufvertrag KG Großmugl Parz. 399/1
 6. Grundverkauf – Kaufvertrag KG Ottendorf Parz. 39
 7. Verordnung über Widmung Gemeingebrauch –
Teilungsplan GZ 5535, DI Geiger
 8. Grundverkauf – Parz. 79/3 KG Großmugl
 9. Gemeindewohnung Marktplatz 23/3
 10. Straßenbau – KG Herzogbirbaum
 11. Gemeindepartnerschaft – Lake Tekapo
 12. 1. Nachtragsvoranschlag 2013
 13. Rettungsdienstbeitrag – Rotes Kreuz
 14. Bericht des Bürgermeisters
- Nichtöffentlicher Teil:**
15. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 11.6.2013

Gegen das Protokoll der GR-Sitzung vom 11.6.2013 wird kein Einwand erhoben, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Elektronischer Akt

Im Sinne einer effizienten Ablauforganisation und Aktverwaltung ist die Anschaffung eines elektronischen Aktes zu überlegen. Es liegen Angebot für ein Programm vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den elektronischen Akt in der Gemeindeverwaltung einzuführen. Das Programm KIM ELAK der Gemdat NÖ soll gemäß Angebot vom 8.7.2013 zum Angebotspreis von € 13098,- inkl. USt. angekauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Berichte des Prüfungsausschusses

Die Berichte des Prüfungsausschusses vom 7. Juni 2013 und 6. September 2013 werden verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Vzbgm. Weinhappl nimmt ab nun an der Sitzung teil.

TOP 4: Grundverkauf – Teilfläche Parz. 399/1 KG Großmugl

Seitens der Fam. Genner wurde ein Ansuchen um Grundkauf „In der Au“ eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, einen Teil des Grundstück Nr. 399/1 KG Großmugl an die Ehegatten Ingeborg und Rudolf Genner, In der Au 190 zu verkaufen. Im Zuge der Erstellung des diesbezüglichen Teilungsplanes ist unentgeltlich Straßengrund an die Marktgemeinde Großmugl, von Grundstücksteilen die nicht mit einem Gebäudeteil bebaut sind, abzutreten. Die Straßenfluchtlinie soll entlang der bestehenden Außenmauer der Liegenschaft Parz.

Nr. 399/17 und in dessen Verlängerung bis zum Ende der Parz. 412 festgesetzt werden, sodass die Straßenbreite in lotrechter Messung von der nördlichsten Gebäudeecke des Presshauses Parz. 414 mit 7,00 Metern zu liegen kommt. Von diesem neuen Punkt an der nordöstlichen Grundgrenze soll der neue Grenzverlauf zu einem Punkt, der in Abstand von 2 m der vorderen Straßenfluchtlinie um 2,50 m parallel der nordöstlichen Grundgrenze der Parz. 412 entsteht zum Vermessungspunkt Nr. 11668 entstehen. Diese Fläche aus dem Grundstück Nr. 399/1 KG Großmugl soll Ingeborg und Rudolf Genner verkauft werden. In der beiliegenden Skizze ist beschriebene Maßnahme dargestellt. Der Kaufpreis soll € 33,50 pro m² betragen. Sämtliche Kosten für die Durchführung dieses Rechtsgeschäft (Teilungsplan, Verbücherungskosten, etc.) sind von den Käufern zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Grundverkauf – Kaufvertrag KG Großmugl Parz. 399/1

Für den in der Gemeinderatssitzung vom 12.3.2013 beschlossenen Grundverkauf wurde der Entwurf des Kaufvertrages von den Käufern Schober vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den folgenden Vertrag zu genehmigen:

KAUFVERTRAG

errichtet und abgeschlossen zwischen:

- 1.) der **Marktgemeinde Großmugl (Öffentliches Gut)**,
2002 Großmugl, Marktplatz 23,
vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe,
im folgenden kurz "die **verkaufende Partei**" genannt – einerseits – und
- 1.) Herrn **Ing. Josef Schober**, geboren am 19.10.1968,
2002 Großmugl, Geitzendorfer Straße 228,
und dessen Ehegattin
- 2.) Frau **Gabriele Schober**, geboren am 06.05.1969,
wohnhaft ebendort,
beide im folgenden kurz die „**kaufende Partei**“ genannt, andererseits

wie folgt:

I.

Unter Zugrundelegung der Planurkunde GZ 5647 des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **Dipl.-Ing. Herrand Geiger**, 2003 Leitzersdorf, Wiesenerstraße 28, vom 30. April 2013 verkauft und übergibt die **Marktgemeinde Großmugl (Öffentliches Gut)** an die Ehegatten **Ing. Josef Schober** und **Gabriele Schober** und diese kaufen und übernehmen von ersterer je zur Hälfte in ihr Eigentum aus der der **Marktgemeinde Großmugl (Öffentliches Gut)** allein gehörigen Liegenschaft **Einlagezahl 190 Katastralgemeinde 11123 Großmugl** vom Grundstück Nummer **399/1** Grundstücksfläche mit 4332 m² das im

Plan beschriebene Trennstück 1 mit 110 m², zur Einbeziehung dieses Trennstückes in das Grundstück Nummer **1106/3** in **Einlagezahl 564 Katastralgemeinde 11123 Großmugl**, im folgenden kurz „Vertragsobjekt“ genannt, mit allen Rechten und Pflichten, Nutzen und Lasten, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, so wie die verkaufende Partei dieses Vertragsobjekt bisher selbst besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 33,50/m² (Euro dreiunddreißig Cent fünfzig pro Quadratmeter), sohin um den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von **EUR 3.685,00** (Euro dreitausendsechshundertfünfundachtzig).

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass der vorstehend vereinbarte Kaufpreis ohne Umsatzsteuer verrechnet wird und vereinbaren hiermit, dass die Berichtigung der Kaufpreisrechnung diesbezüglich zivilrechtlich ausgeschlossen ist.

II.

Der im vorstehenden Vertragspunkt vereinbarte auf das Vertragsobjekt entfallende Kaufpreis von **EUR 3.685,00** wurde bereits vor Unterfertigung bar und abzugsfrei von der kaufenden Partei an die verkaufende Partei ausbezahlt und diese bestätigt dessen baren und richtigen Empfang.

Die kaufende Partei verzichtet auf die Absicherung des Kaufpreises durch treuhändige Hinterlegung beim Schriftenverfasser oder auf eine andere Weise.

Die kaufende Partei ist verpflichtet, **innerhalb von vierzehn Tagen** ab Vertragsunterfertigung, die aus dem gegenständlichen Kaufvertrag fällig werdende **Grunderwerbsteuer** in Höhe von **EUR 128,98** (Euro einhundertachtundzwanzig Cent achtundneunzig) mit dem unwiderruflichen Auftrag zur **Grunderwerbsteuerselbstberechnung** auf ein vom Treuhänder und Schriftenverfasser **Dr. Michael Hetfleisch**, öff. Notar, zu benennendes Treuhandkonto zu hinterlegen.

Der verkaufenden Partei steht das Recht zu, vom gegenständlichen Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen mittels eingeschriebener Briefsendung an die kaufende Partei zurückzutreten, falls die kaufende Partei den vorstehend normierten Erlagspflichten hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachkommt.

Die kaufende Partei ist verpflichtet, die zur Vorschreibung gelangende Eintragungsgebühr zum gegenständlichen Kaufvertrag nach Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im Grundbuch ob dem Vertragsobjekt aus eigenem zu begleichen und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

III.

Die verkaufende Partei ist auf Grund erfolgter Belehrung in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes und bestätigt, ein entsprechendes Informationsblatt zu den steuerlichen Behandlungen von privaten Grundstücksver-äußerungen ab 01.04.2012 vom Schriftenverfasser und Treuhänder **Dr. Michael Hetfleisch**, öff. Notar, erhalten zu haben.

Die verkaufende Partei erteilt dem Schriftenverfasser und Treuhänder **Dr. Michael Hetfleisch**, öff. Notar, die zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer notwendigen Informationen und Aufträge außerhalb dieser Urkunde.

IV.

Die verkaufende Partei haftet für ihr freies und unbeschränktes Eigentumsrecht an dem Vertragsobjekt sowie dafür, dass dieses frei von allen sonstigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Bestand- und Nutzungsrechten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei übernimmt aber keine Haftung für eine bestimmte Eigenschaft, Verwendbarkeit oder Ertragsfähigkeit des Vertragsobjektes, das von der kaufenden Partei eingehend besichtigt wurde.

V.

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den körperlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei sowie der Übergang von Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten erfolgen mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages.

Als Stichtag für den Übergang der Verpflichtung zur Bezahlung der öffentlichen Abgaben - in Ansehung des Vertragsobjektes - sowie als allgemeiner Verrechnungstichtag zwischen den Vertragsparteien wird der der Unterfertigung des Kaufvertrages folgende Monatserste vereinbart.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch ob dem Vertragsobjekt die Einverleibung des Eigentumsrechtes **je zur Hälfte** für:

Ing. Josef Schober, geb. 1968-10-19 und

Gabriele Schober, geb. 1969-05-06

vorgenommen werden kann.

VII.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und allen Nebenarbeiten verbundenen Kosten sowie alle daraus zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren und Barauslagen trägt – unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung der Vertragsparteien - die kaufende Partei zur Gänze.

Die Kosten einer eventuellen Lastenfreistellung des Vertragsobjektes, allfällige Ertragsteuern gemäß §§ 30 ff EStG sowie die Kosten deren Selbstberechnung bzw. der Mitteilung an das Finanzamt trägt die verkaufende Partei zur Gänze.

VIII.

Die **Marktgemeinde Großmugl** hält fest, dass die gesamte Gegenleistung aus dem gegenständlichen Kaufvertrag die gemäß § 90 Absatz 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung festgelegte Wertgrenze nicht erreicht und daher dieses Rechtsgeschäft nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung bedarf.

IX.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis betreffend die gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und des Grundbuchsstandes.

X.

Die kaufende Partei erklärt hiemit an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer im Sinne der österreichischen Devisengesetze mit Wohnsitz in Österreich zu sein.

XI.

Nebenabreden zu diesem Kaufvertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das – nach grundbücherlicher Durchführung - der kaufenden Partei gebührt. Die verkaufende Partei erhält über ihr Verlangen einfache oder beglaubigte Kopien davon.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Grundverkauf – Kaufvertrag KG Ottendorf Parz. 39

Zu dem in den Gemeinderatssitzungen vom 15.3.2011, 24.5.2011 und 2.10.2012 beschlossenen Grundverkauf wurde der Entwurf des Kaufvertrages vom Käufer Kleedorfer vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den folgenden Vertrag zu genehmigen:

KAUFVERTRAG

errichtet und abgeschlossen zwischen:

1.) der **Marktgemeinde Großmugl**,

2002 Großmugl, Marktplatz 23,

vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe,

im folgenden kurz "**die verkaufende Partei**" genannt – einerseits – und

2.) Herrn **Christian Kleedorfer**, geboren am 13.04.1940,

2002 Ottendorf 14,

im folgenden kurz "**die kaufende Partei**" genannt – andererseits - wie folgt:

I.

Unter Zugrundelegung der Planurkunde GZ 5535 des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **Dipl.-Ing. Herrand Geiger**, 2003 Leitzersdorf, Wiesenerstraße 28, vom 12. April 2013 verkauft und übergibt die **Marktgemeinde Großmugl** an Herrn **Christian Kleedorfer** und dieser kauft und übernimmt von ersterer zur Gänze in sein Eigentum aus der der **Marktgemeinde Großmugl** allein gehörigen Liegenschaft **Einlagezahl 28 Katastralgemeinde 11126 Ottendorf** vom Grundstück Nummer **39** Landwirtschaft (Feld/Wiese) mit 3117 m² das im Plan beschriebene Trennstück **2** mit 812 m², im folgenden kurz „Vertragsobjekt“ genannt, mit allen Rechten und Pflichten, Nutzen und Lasten, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, so wie die verkaufende Partei dieses Vertragsobjekt bisher selbst besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass das vorgenannte Trennstück **2** zu 294 m² als landwirtschaftlich genutzt sowie laut vorliegendem Plan als Grünland und zu 518 m² als Gärten sowie laut vorliegendem Plan als Bauland-Agrar gewidmet ist.

Der Kaufpreis beträgt für den landwirtschaftlichen Teil EUR 20,00/m² (Euro zwanzig je Quadratmeter) und für den Gartenanteil EUR 32,00/m² (Euro zweiunddreißig je Quadratmeter).

Der Gesamtkaufpreis für das Trennstück **2** beträgt sohin **EUR 22.456,00** (Euro zweiundzwanzigtausendvierhundertsechsfünzig).

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass der vorstehend vereinbarte Kaufpreis ohne Umsatzsteuer verrechnet wird und vereinbaren hiemit, dass die Berichtigung der Kaufpreisrechnung diesbezüglich zivilrechtlich ausgeschlossen ist.

II.

Der vereinbarte Gesamtkaufpreis von **EUR 22.456,00** wird bei Vertragsunterfertigung bar und abzugsfrei seitens der kaufenden Partei direkt an die verkaufende Partei zur Auszahlung gebracht, und diese bestätigt dessen baren und richtigen Empfang.

Die kaufende Partei ist verpflichtet, die aus dem gegenständlichen Kaufvertrag fällig werdende Grunderwerbsteuer in der Höhe von **EUR 785,96** (Euro siebenhundertfünfundachtzig Cent sechsundneunzig) **innerhalb von vier Wochen** nach Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages mit dem unwiderruflichen Auftrag zur **Grunderwerbsteuerselbstberechnung** auf ein vom Treuhänder und Schriftenverfasser **Dr. Michael Hetfleisch**, öff. Notar, zu benennendes Treuhandkonto zu hinterlegen.

Der verkaufenden Partei steht das Recht zu, vom gegenständlichen Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen mittels eingeschriebener Briefsendung an die kaufende Partei zurückzutreten, falls die kaufende Partei den vorstehend normierten Erlagspflichten hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachkommt.

Die kaufende Partei ist verpflichtet, die zur Vorschreibung gelangende Eintragungsgebühr zum gegenständlichen Kaufvertrag nach Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im Grundbuch ob dem Vertragsobjekt aus eigenem zu begleichen und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

III.

Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei für ihr freies und unbeschränktes Eigentumsrecht am Vertragsobjekt sowie dafür, dass dieses frei von allen bürgerlichen und ausserbürgerlichen Belastungen und Verpflichtungen sowie frei von Bestand- und Nutzungsrechten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei jedoch nicht für eine bestimmte Eigenschaft, Verwendbarkeit oder Ertragsfähigkeit des Vertragsobjektes, das von der kaufenden Partei eingehend besichtigt wurde.

IV.

Die verkaufende Partei ist auf Grund erfolgter Belehrung in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes und bestätigt, ein entsprechendes Informationsblatt zu den steuerlichen Behandlungen von privaten

Grundstücksveräußerungen ab 01.04.2012 vom Schriftenverfasser und Treuhänder **Dr. Michael Hetfleisch**, öff. Notar, erhalten zu haben.

Die verkaufende Partei erteilt dem Schriftenverfasser und Treuhänder **Dr. Michael Hetfleisch**, öff. Notar, die zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer notwendigen Informationen und Aufträge außerhalb dieser Urkunde.

V.

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den körperlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei sowie der Übergang von Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten erfolgt durch Erklärung mittels Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages.

Als Stichtag für den Übergang der Verpflichtung zur Bezahlung der öffentlichen Abgaben - in Ansehung des Vertragsobjektes - sowie als allgemeiner Verrechnungsstichtag zwischen den Vertragsparteien wird der der Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages folgende Monatserste vereinbart.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass das durch diesen Vertrag erworbene Trennstücke 2 mit 812 m² mit einem gleichzeitig durch Schenkung erworbenen Trennstück 4 mit 130 m² zum neu gebildeten Grundstück Nummer **39/2** mit insgesamt 942 m², derzeit inne liegend in **Einlagezahl 28 Katastralgemeinde 11126 Ottendorf**, vereinigt werden.

VI.

Die kaufende Partei räumt der verkaufenden Partei für den Fall, als sie ob dem Vertragsobjekt nicht binnen **fünf Jahren** ab dem heutigen Tage mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt und dieses Wohnhaus nicht binnen weiterer **zwei Jahre** vollendet oder nicht unmittelbar nach Vollendung des Wohnhauses ihren Hauptwohnsitz in diesem Wohnhaus bleibend bezieht und dieses Wohnhaus zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen macht oder das Vertragsobjekt vor Fertigstellung dieses Wohnhauses und vor Errichtung des Hauptwohnsitzes ohne Zustimmung der verkaufenden Partei – aus welchem Rechtstitel auch immer – weiterveräußern sollte, das Wiederkaufsrecht ein und die verkaufende Partei nimmt diese Wiederkaufsrechtseinräumung vertragsmäßig an. Als Wiederkaufspreis – für den Fall der Ausübung des vorstehend näher erwähnten Wiederkaufsrechtes – wird der im Vertragspunkt „I.“, inklusive dem mit Schenkung erworbenen Trennstück 4, vereinbarte Kaufpreis von EUR 32,00/m² für die Gartenfläche mit 648 m² und von EUR 20,00/m² für die landwirtschaftlich genutzte Restfläche mit 294 m² vereinbart, sohin ein Gesamtkaufpreis von **EUR 26.616,00**.

Der vorgenannte Betrag wird einvernehmlich auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2010 oder eine an dessen Stelle tretenden amtlichen Indexwert gesichert. Basis der Wertberechnung ist die Indexzahl des Monats September 2013 in Relation zur Indexzahl der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes.

Sämtliche Kosten, die durch dieses Rechtsgeschäft entstehen (Teilungsplan, Verbücherung, Aufschließungskosten, etc.) trägt die kaufende Partei und diese erklärt, die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Zur Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes für die **Marktgemeinde Großmugl** verpfändet nunmehr die kaufende Partei das neu gebildete Grundstück Nummer **39/2** mit insgesamt 942 m², derzeit inne liegend in **Einlagezahl 28 Katastralgemeinde 11126 Ottendorf**, und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung,

dass im Grundbuch ob dem Grundstück Nummer **39/2** mit insgesamt 942 m², derzeit inneliegend in **Einlagezahl 28 Katastralgemeinde 11126 Ottendorf**, die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes - gemäß Punkt „VI.“ des gegenständlichen Kaufvertrages – für die

Marktgemeinde Großmugl
vorgenommen werden kann.

Für den Fall der fristgerechten Erfüllung der vorgenannten Auflagen durch die kaufende Partei ist die verkaufende Partei verpflichtet, eine entsprechende Löschungserklärung zur Löschung des vereinbarten Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch ob dem Vertragsobjekt die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

Christian Kleedorfer, geb. 1940-04-13,
vorgenommen werden kann.

VIII.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages samt allen Nebenarbeiten verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben aller Art sowie die aus dem gegenständlichen Kaufvertrag resultierende Grunderwerbsteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr trägt die kaufende Partei zur Gänze.

Die Kosten einer eventuellen Lastenfreistellung des Vertragsobjektes, allfällige Ertragsteuern gemäß §§ 30 ff EStG sowie die Kosten deren Selbstberechnung bzw. deren Mitteilung an das Finanzamt hinsichtlich der verkaufenden Partei trägt die verkaufende Partei zur Gänze.

IX.

Die **Marktgemeinde Großmugl** hält fest, dass die gesamte Gegenleistung aus dem gegenständlichen Kaufvertrag die gemäß § 90 Absatz 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung festgelegte Wertgrenze nicht erreicht und daher dieses Rechtsgeschäft nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung bedarf.

X.

Die kaufende Partei erklärt hiemit an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer im Sinne der österreichischen Devisengesetze mit Wohnsitz in Österreich zu sein.

XI.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das der kaufenden Partei gebührt. Die verkaufende Partei erhält über ihr Verlangen einfache oder beglaubigte Kopien davon.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, nachfolgende Vereinbarung zu beschliessen:

VEREINBARUNG

errichtet und abgeschlossen zwischen:

- 1.) der **Marktgemeinde Großmugl**,
2002 Großmugl, Marktplatz 23,
vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe,
einerseits – und
- 3.) Herrn **Christian Kleedorfer**, geboren am 13.04.1940,
2002 Ottendorf 14,
andererseits - wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Mit Kaufvertrag vom heutigen Tag hat Herr **Christian Kleedorfer** aufgrund der Planurkunde des staatl. befugten und beeideten Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf, Wiesenerstraße 28, vom 12.04.2013 GZ 5535, vom Grundstück Nummer **39** Landwirtschaft (Feld/Wiese) mit 3117 m² das im Plan beschriebene Trennstück **2** mit 812 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 22.456,- (Euro zweiundzwanzigtausendvierhundertsechsfünfzig) von der **Marktgemeinde Großmugl** gekauft und übernommen.

II. VEREINBARUNG

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass Herr **Christian Kleedorfer** in Ansehung des vorgenannten Rechtsgeschäftes die auf die verkaufende Partei entfallende Immobilienertragsteuer sowie die Kosten deren Selbstberechnung bzw. deren Mitteilung an das Finanzamt hinsichtlich der verkaufenden Partei über jederzeitige Aufforderung der verkaufenden Partei ersetzt.

Herr **Christian Kleedorfer** verpflichtet sich rechtsverbindlich und unwiderruflich die **Marktgemeinde Großmugl** hinsichtlich sämtlicher von ihm zu übernehmender vorgenannter Kosten, Abgaben und Gebühren vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Verordnung über Widmung Gemeingebrauch – Teilungsplan GZ 5535, DI Geiger

Mit Teilungsplan GZ 5535 des DI Geigers, 2003 Leitzersdorf sollen Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Großmugl, 2002 Großmugl, Marktplatz 23, als Verwalterin des öffentlichen Gemeindegutes in der Katastralgemeinde 11126 Ottendorf, widmet das aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf, Wiesenerstraße 28, vom 12.04.2013, GZ. 5535, neu gebildete Trennstück 8 Grundstücksfläche mit 27 m² des ob der Liegenschaft Einlagezahl 28 des Grundbuches über die Katastralgemeinde 11126 Ottendorf vorgetragenen Grundstückes Nr. 39, welches zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 40, derzeit inne liegend in Einlagezahl 84 des Grundbuches über die Katastralgemeinde 11126 Ottendorf im Alleineigentum der Marktgemeinde Großmugl (Öffentliches Gut) vorgesehen ist, dem **Gemeingebrauch** mit der Wirkung, dass mit Rechtskraft dieser Verordnung, dieses Trennstück Bestandteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Großmugl in der Katastralgemeinde 11126 Ottendorf ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Grundverkauf – Parz. 79/3 KG Großmugl

Herr DI Georg Krause hat ein Angebot von € 32,-/m² für das Baugrundstück Nr. 79/3 KG Großmugl (Mühlbachsiedlung) gelegt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2.10.2012 TOP 14 den Kaufpreis mit € 48,- (unaufgeschlossen, inkl. ImmoEst.) definiert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, das Angebot des Herrn DI Georg Kraus von € 32,-/m² für das Grundstück Nr. 79/3 KG Großmugl abzulehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmung, 1 Enthaltung (GR Franz Hübl)

TOP 9: Gemeindewohnung Marktplatz 23/3

Für die Gemeindewohnung TOP 3 wurde eine Bewerbung abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung Marktplatz 23 TOP 3 an Frau Daniela Patzer, wh. 1210 Wien Mayerberggasse 21/50 gemäß den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen per 1. Oktober 2013 zu vermieten und vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Straßenbau – KG Herzogbirbaum

Für die Sanierung der Hintausstraße in Herzogbirbaum liegt ein Angebot vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, vom Angebot Nr. 13019333 vom 20.3.2013 der Strabag AG, 3464 Hausleiten die Position 1 „Herzogbirbaum/Sportplatz“ zum Angebotspreis von € 13.668,72 inkl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Gemeindepartnerschaft – Lake Tekapo

Im Zuge des Starlightfestival am 12.10.2013 soll mit Lake Tekapo (Neuseeland) eine Partnerschaft eingegangen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der Gemeinsamkeiten in Bezug auf den Sternenhimmel eine informelle Partnerschaft mit der Gemeinde Lake Tekapo in Neuseeland einzugehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: 1. Nachtragsvoranschlag 2013

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2013 lag in der Zeit von 16.9. bis 30.9.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Dieser wurde im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag 2013 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmung
2 Enthaltungen (GGR Seibert, GR Erdner)

TOP 13: Rettungsdienstbeitrag – Rotes Kreuz

In der Bezirksausschusssitzung vom 30.8.2013 wurde über den Rettungsdienstbeitrag abgesprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den Rettungsdienstbeitrag von € 4,50 pro Einwohner auf € 4,60 zu erhöhen und einen Sonderfinanzierungsbeitrag von € 0,20 pro Einwohner zu beschliessen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. berichtet über das Starlightfestival am 12.10.2013 im Gasthaus Schillinger. Weiters wird über das Buch des Landes über die Kindergartenbauten und dessen Möglichkeit der Bestellung berichtet. Ein Termin für die Sporthaussanierung (es liegen Kostenvoranschläge vor) wird im Anschluss an die Sitzung vereinbart.

nichtöffentlicher Teil:TOP 15: Personalangelegenheiten:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2013 genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderäte